

**TOP 18 der Sitzung des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstags
am 24. Mai 2023 in Würzburg**

Förderung der ambulant komplementären Dienste 2023; Anpassung Förderpauschalen und Musterrichtlinie

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. September 2022 bzw. 4. Oktober 2022 hat die LAG FW Gesprächsbedarf bezüglich der wirtschaftlichen Situation der Beratungsstellen angezeigt. Daraufhin fand am 13. Dezember 2022 eine erste Besprechung mit den Vertreterinnen und Vertretern der LAG FW aus den Bereichen Psychiatrie / Sucht und OBA und den Bezirken statt. Eine weitere Besprechung fand wegen des vorgeiflichen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst am 2. Mai 2023 statt.

Im Bereich Förderung der SpDi und PSB geht es um folgende Themen:

1. Eingruppierung Sozialpädagogische Fachkraft
2. (regelhafte) Anhebung der Sachkosten
- 2a. Berücksichtigung Teilzeit bei Sachkosten
3. Anpassung der Förderung der Genesungsbegleiter auf Grund der Änderung des Minijobhöchstbetrags
4. Umsetzungszeitpunkte

Im Bereich der OBA geht es zusätzlich noch um die Eingruppierung der sonstigen Fachkraft und die Finanzierung der Durchführungskräfte.

Zu 1. Eingruppierung Sozialpädagogische Fachkraft:

Die LAG FW fordert eine Neuberechnung der Pauschale für die Sozialpädagogische Fachkraft auf Grundlage einer Eingruppierung nach TVöD SuE 12, die für eine Beschäftigung in einem SpDi/einer PSB angemessen sei. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise

durch die Bezirke werden die sozialpädagogischen Fachkräfte in den SpDi und PSB in der Praxis heterogen eingruppiert. Bei der Gestaltung der Pauschale ist neben dem Mix der Eingruppierungen zudem auch die Berücksichtigung der Erfahrungsstufen maßgeblich. Nachdem sich die Präsidentin der LAG FW mit Schreiben vom 10. Mai 2023 (Anlage 5) nochmals an Verbandspräsident Franz Löffler mit der dringenden Bitte um Anhebung der Pauschalen gewandt hat, hat sich das Präsidium in seiner Sitzung am 15. Mai 2023 mit der Angelegenheit befasst. Das Präsidium sieht die Notwendigkeit einer sachgerechten Gestaltung der Pauschale auf der Grundlage realistischer Eingruppierungen. Nachdem viele Mitarbeitende in den Diensten sehr lange beschäftigt sind, komme die Annahme niedrigerer Erfahrungsstufen im Durchschnitt zudem eher nicht in Betracht. Allerdings müsse für die OBA bedacht werden, dass OBA-Dienste im Rahmen von gemeinsamen Richtlinien durch die Bezirke und den Freistaat Bayern gefördert werden. Das Präsidium betont, dass die Finanzierungsanteile des Freistaats seit mehreren Jahren unverändert blieben, während die der Bezirke immer höher würden. Grund dafür sei, dass die Bezirke, anders als der Freistaat, ihre Personalkostenpauschalen dynamisierten und tarifvertragliche Änderungen berücksichtigten. Dieses Missverhältnis sei vom Bayerischen Bezirketag bereits mehrmals angemahnt worden. Zuletzt sei diese die Bezirke einseitig belastende Situation in einem Schreiben des Verbandspräsidenten aus dem Jahr 2021 an die zuständige Sozialministerin adressiert worden.

Das Präsidium befürwortet daher eine Neufestsetzung der Pauschalen zur Förderung einer sozialpädagogischen Fachkraft in den Musterrichtlinien der SpDi und PSB auf der Basis höherer Erfahrungsstufen und einer realitätsnäheren Eingruppierung von bisher 72.700 Euro auf 74.000 Euro im Kalenderjahr 2023 (unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses 2023). Damit sollte den Diensten eine angemessene Eingruppierung und entsprechende Refinanzierung der von ihnen beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte möglich sein. Das Präsidium spricht sich jedoch aus den oben genannten Gründen gegen eine einseitige Entscheidung der Bezirke zur Anhebung der Personalkostenpauschalen bei der Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte ähnlich dem Bereich der SpDI/PSB aus, ohne das Sozialministerium einzubeziehen und an dieser Stelle ebenfalls finanziell in die Pflicht zu nehmen. Die Förderung der OBA-Dienste sei eine gemeinsame Angelegenheit von Freistaat Bayern und Bezirken.

zu 2. Sachkosten:

Im Bereich der SpDi und PSB:

- Zuletzt wurden die Sachkosten zum 1. Januar 2021 um 1.000 Euro je Fachkraft auf 7.000 Euro je Fachkraft angehoben. Eine weitere Anhebung um 1.000 Euro im Jahr 2023 bedeutete eine Steigerung um 14 Prozent nach zwei Jahren. Deshalb sollen die Sachkosten im Kalenderjahr 2023 nicht regelhaft angehoben werden.
- Ein einmaliger Aufschlag aufgrund der gestiegenen Energiekosten kann jedoch außerhalb der Richtlinien angemessen sein. Da mittlerweile nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sich aus dem angekündigten Härtefallfonds des StMAS eine angemessene Refinanzierung für die den Diensten entstandenen Mehrkosten ergeben wird, soll Um die Folgen der extremen Inflationssteigerung abzumildern, unabhängig von den Regelungen des Härtefallfonds, bereits im Förderjahr 2023 eine zusätzliche Förderung der Sachkosten um 1000 Euro/ je geförderter VK Fachkraft gewährt werden.
- Angesichts der durch die LAG FW dargestellten Steigerung der Sachkosten seit der letzten Anhebung zum 1. Januar 2020 wird für die SpDi und PSB vorgeschlagen, ab dem 1. Januar 2024 eine Anhebung um 1.000 Euro zu gewähren.

Im Bereich der OBA wird vorgeschlagen, eine einmalige Anhebung in Höhe von 1.000 Euro je Fachkraft ab dem 1. Januar 2024 noch vor der Überarbeitung der Richtlinien zum 1. Januar 2025 zu gewähren.

Darüber hinaus soll auch den OBA-Diensten parallel zur Förderung der SpDi/PSB für das Förderjahr 2023 bereits im Förderjahr 2023 eine zusätzliche Förderung der Sachkosten um 1000 Euro je geförderter VK Fachkraft einmalig und außerhalb der OBA-Richtlinien gewährt werden, um der allgemeinen Entwicklung der Sachkosten Rechnung zu tragen.

Zu 2a. Berücksichtigung Teilzeit bei Sachkosten:

Die LAG FW fordert in ihrem Schreiben vom 4. Januar 2023, Teilzeitbeschäftigung bei der Förderung zu berücksichtigen, indem zwischen Teilzeitkräften unter 0,6 Vollzeitäquivalent (VZÄ) und über 0,6 VZÄ unterschieden wird. Bei einer Besetzung der Stelle mit bis zu 0,6

Stellenanteil, so der Vorschlag der LAG FW, soll die Förderung 60 Prozent der Sachkostenpauschale entsprechen, ab 0,6 Stellenanteil soll die volle Sachkostenpauschale gewährt werden. Damit soll der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die zunehmend durch die Beschäftigung von Teilzeitkräften entsteht.

Grundsätzlich kann eine solche Mehrbelastung nicht in Abrede gestellt werden. Gegen diesen Vorschlag spricht jedoch:

- dass durch die dann erforderliche Berechnung der Förderung der Sachkosten ein erheblicher Mehraufwand entsteht, da zudem Stellenanteile unterjährig wechseln können,
- die Haushaltsplanung der Bezirke erschwert ist, da die Beschäftigung von Teilzeitkräften nicht vorab genehmigt werden muss und
- keine Anreize zur Beschäftigung von Teilzeitkräften gesetzt werden sollen.

Stattdessen wird vorgeschlagen, die Regelungen in den Musterrichtlinien SpDi/ PSB unter „Sonstiges“ anzupassen:

„5.2.4 Sonstiges (1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. (2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.“

Bisher wird „vorübergehend“ im Sinne von Absatz 1 Satz 2 so gehandhabt, dass bei einer Stellenbesetzung unter 6 Monaten im Kalenderjahr die Sachkostenpauschale anteilig zurückgefordert wird. Dies soll aufgegeben und dafür auf die Grundbewilligung abgestellt werden.

Im Bereich der OBA kann die o.g. Änderung nur nach Beratung mit dem Bayerischen Ministerium für Soziales, Arbeit und Familie erfolgen, weil die Richtlinien für regionale und überregionale offene Behindertenarbeit im dafür vorgesehenen formalen Gesetzgebungsverfahren angepasst werden müssen.

Zu 3. Förderung der Genesungsbegleiter:

Die LAG FW fordert eine Neuberechnung der Pauschale für die Genesungsbegleiter auf Grundlage der geänderten Obergrenze der geringfügigen Beschäftigung. Diese wurde von zuvor 450 Euro auf 520 Euro angehoben.

Deshalb wird nun vorgeschlagen, die Förderung der Genesungsbegleiter in PSB und SpDi auf bis zu 19.410 Euro / Jahr anzuheben.

Dabei wird auch ein kleiner Beitrag zur Zusatzversorgung berücksichtigt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Genesungsbegleiter teilweise nicht geringfügig beschäftigt werden, sondern der ganze Betrag für die Teilzeitbeschäftigung eines Genesungsbegleiters bzw. einer Genesungsbegleiterin verwendet wird. Das war stets auch als Möglichkeit intendiert und begründet die „bis zu“- Regelung in den Musterrichtlinien.

Weiter wird vorgeschlagen, den konkreten Betrag aus den Richtlinien herauszunehmen und in einer eigenen Anlage 3 zu führen, um nicht bei jeder Änderung der Minijobregelungen die Richtlinien selbst anpassen zu müssen. Die Anlagen können ohne politische Befassung angepasst werden.

Zu 4. Umsetzungszeitpunkte:

Für den Bereich SpDi und PSB sowie OBA:

- Eine regelhafte Anhebung der Sachkostenpauschale ab dem 1. Januar 2023 wird abgelehnt. Die Regelaufstockung soll erst zum 1. Januar 2024 erfolgen.
- Für 2023 soll jedoch ein einmaliger Aufschlag außerhalb der jeweiligen Richtlinie in Höhe von 1000 Euro / Fachkraft erfolgen.
- Eine rückwirkende Berücksichtigung der Tarifierhöhung SuE 2022 wird unter Hinweis auf die geltende Regelung der Tarifautomatik abgelehnt. Danach kann wegen des Grundsatzes der Prospektivität der Förderung grundsätzlich nur der Tarifvertrag berücksichtigt werden, der zum 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Förderung erfolgt, vereinbart ist. Daher wird diese Anpassung erst in den Pauschalen 2023 eingepreist.

- Da der Tarifabschluss 2023 eine Rückwirkung zum 1. Januar 2023 vorsieht, wird angesichts des ungewöhnlichen Tarifabschlusses vorgeschlagen, die Pauschalen für die Förderung 2023 auf der neuen Grundlage zu berechnen.

Zu den zusätzlichen Punkten im OBA-Bereich:

Auf Antrag werden in allen Bezirken sonstige Fachkräfte bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und nach Rücksprache mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales grundsätzlich in die höhere Eingruppierung übergeleitet. Die Bezirke sind im Übrigen zurückhaltend hinsichtlich Änderungen der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden OBA-Richtlinien, um die Ergebnisse der erst im nächsten Jahr zu beratenden Überarbeitung nicht vorwegzunehmen. Auch bei den Durchführungskräften wird auf Vorschlag der Bezirke, die Überarbeitung der Richtlinien abgewartet, um hierzu erneut ins Gespräch zu kommen.

II. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt folgende Eckpunkte zur Anpassung der Förderung der SpDi und PSB:

1. Die Pauschale zur Förderung der Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft wird neu gestaltet und bereits im Förderjahr 2023 auf 74.000 Euro angehoben (Anlage 2 zu den Musterrichtlinien zur Förderung SpDi und PSB).
2. Eine regelhafte Anhebung der Sachkostenpauschale ab dem 1. Januar 2023 wird abgelehnt. Zum 1. Januar 2024 soll eine Aufstockung der Sachkostenpauschale je geförderter Fachkraft um 1.000 Euro erfolgen.
3. Zusätzlich wird im Kalenderjahr 2023 einmalig eine weitere Sachkostenpauschale von 1.000 Euro je geförderter VK Fachkraft unabhängig von den Regelungen des Härtefallfonds gewährt.
4. Die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Förderhöhe wird über die bisherige Handhabung hinaus abgelehnt.

5. Die anteilige Rückforderung der Sachkostenpauschale bei nicht besetzten Planstellen wird aufgegeben.
6. Die Beschäftigung von Genesungsbegleitern wird ab 2023 mit bis zu 19.410 Euro / Jahr gefördert, die Benennung der Fördersumme soll in einer neuen Anlage 3 erfolgen.
7. Eine rückwirkende Berücksichtigung der Tarifierfassung SuE 2022 wird abgelehnt.
8. Der Tarifabschluss 2023 wird umfänglich in der Gestaltung der Personalkostenpauschalen 2023 in den Anlagen 1a / 1b und 2 berücksichtigt.

Für den Bereich der Offenen Behindertenarbeit (regional und überregional) beschließt der Hauptausschuss:

1. Eine einseitige Anhebung der Personalkostenpauschale im OBA-Bereich durch die Bezirke wird abgelehnt. Der Verbandspräsident wird gebeten, die langjährige Forderung der Bezirke nach einer adäquaten Anhebung der staatlichen Personalkostenpauschalen im Rahmen der gemeinsamen Förderrichtlinien für die OBA zum wiederholten Mal an die zuständige Sozialministerin heranzutragen.
2. Eine regelhafte Anhebung der Sachkostenpauschale ab dem 1. Januar 2023 wird abgelehnt. Zum 1. Januar 2024 soll eine Aufstockung der Sachkostenpauschale je geförderter Fachkraft um 1.000 Euro erfolgen.
3. Zusätzlich wird im Kalenderjahr 2023 einmalig eine weitere Sachkostenpauschale von 1.000 Euro je geförderter VK Fachkraft unabhängig von den Regelungen des Härtefallfonds gewährt.
4. Die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Förderhöhe wird über die bisherige Handhabung hinaus abgelehnt.
5. Die anteilige Rückforderung der Sachkostenpauschale bei nicht besetzten Planstellen wird aufgegeben.
6. Eine rückwirkende Berücksichtigung der Tarifierfassung SuE 2022 wird abgelehnt.
7. Der Tarifabschluss 2023 wird umfänglich in der Gestaltung der Personalkostenpauschalen 2023 in den Anlagen 1a / 1b und 2 berücksichtigt.